

ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSFOLGEN VON PFUSCH IM STEUERRECHT

Pfusch – Überblick über die Rechtsfolgen im Steuerrecht

Schwarzarbeit verursacht erhebliche Ausfälle an Steuern und Sozialabgaben. Durch die Umgehung von Steuer-, Sozial- und Arbeitsgesetzen kommt es zu einer massiven Schädigung der Volkswirtschaft. Der gesamte Wirtschaftsstandort erleidet einen massiven Wettbewerbsnachteil, da „Pfuscher“ die nicht entrichteten Steuerbeträge in ihrer Preisgestaltung einfließen lassen und damit höhere Erträge als ordnungsgemäß tätige Unternehmer erzielen. Im Ergebnis gehen zahlreiche Arbeitsplätze verloren oder entstehen gar nicht.

Die Rechtsfolgen für Pfuscher sind jedoch beachtlich und werden die Kontrollen der Behörden laufend verschärft. Neben hohen Steuernachzahlungen drohen massive Zuschläge und Anspruchszinsen. Weiters gibt es finanzstrafrechtliche Konsequenzen und führt eine gerichtliche Verurteilung zu einer Vorstrafe und dem Ausschluss von einer weiteren Gewerbeausübung.

Steuerfahndung

Die Steuerfahndung des Bundesministeriums für Finanzen befasst sich mit der Fahndung, Ermittlung und Aufdeckung von Hinterziehungsfällen gewerbmäßiger Schwarzunternehmer und Scheinfirmen sowie der Bekämpfung des systematischen und organisierten grenzüberschreitenden Abgaben- und Sozialbetruges. Dazu führt sie auch Hausdurchsuchungen durch und beschlagnahmt Beweismittel.

Finanzpolizei

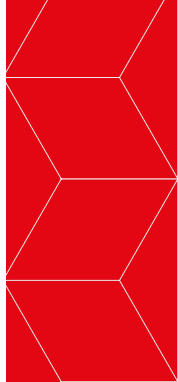
Die Finanzpolizei bekämpft effektiv Sozialbetrug, Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit. Häufig wird in Schwerpunktaktionen bei Großbaustellen gemeinsam mit der Fremdpolizei, dem Magistrat und der Sozialversicherung geprüft. Neben illegalen ausländischen Arbeitskräften werden steuerliche U-Bootfirmen, Arbeitslosengeldbezieher und scheinangemeldete Personen verfolgt.

Betriebsprüfungen

Auch Scheinbetriebe ([Liste der Scheinunternehmen des BMF](#)) und Unternehmer ohne Gewerbeberechtigung können jederzeit vom Finanzamt, den Krankenversicherungsträgern und der Gemeinde überprüft werden. Neben Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, NOVA, KFZ-Steuer, Lohnsteuer, Kommunalsteuer, lohnabhängige Abgaben, Sozialversicherung, Gebühren und Verkehrssteuern werden insbesondere die Gewerbeberechtigung, die Zugehörigkeit zu einem Mindestlohntarif oder einem örtlichen Kollektivvertrag, Dienst- und Werkverträge, Gehaltskonten, etc. überprüft.

Einen besonderen Schwerpunkt bilden Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, bei denen häufig hohe Summen an Hinterziehungs- und Verkürzungsbeträgen sowie Steuerverschiebungen und Aufzeichnungsmängel festgestellt werden und zur raschen Entdeckung von Scheinfirmen, Scheinrechnungen und Karussellbetrugsfällen führen.

Die Abgabenbehörden verständigen auch die zuständigen Behörden, wenn der Verdacht einer Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerbe- oder berufsrechtlicher Vorschriften besteht.



Betretung eines Pfschers und ihre Rechtsfolgen

Auch Pfscher, die für private Auftraggeber eine Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erbringen, müssen eine Rechnung ausstellen. Zu den Werklieferungen und Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zählen alle Leistungen, die der Herstellung, Reparatur, Änderung oder Beseitigung eines Bauwerkes dienen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein Gebäude oder eine sonstige Anlage handelt, welche mit dem Grundstück fest verbunden ist. Beispielsweise sind Garagen, Schwimmbäder, gemauerte Umzäunungen, aber auch Bodenbeläge, Heizungs-systeme und Alarmanlagen zu nennen. Erfolgt die Rechnungsausstellung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung des Umsatzes, droht eine Geldstrafe bis zu € 5.000,--.

Wird ein Pfscher betreten, muss er gegenüber dem Finanzamt eine Abgabenerklärung abgeben. Kommt er dieser Pflicht nicht nach und können die Grundlagen für die Abgabebemessung auch nicht ermittelt werden, schätzt die Finanzverwaltung die Besteuerungsgrundlagen. Sämtliche hinterzogene und nicht verjährte Abgaben werden mittels Steuerbescheid eingefordert.

Zusätzlich zu den Steuernachforderungen können noch vorgeschrieben werden:

■ **Säumniszuschläge**

In der Regel ist für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des Abgabebetrages zu entrichten.

■ **Verspätungszuschlag**

Wird die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht gewahrt, kann die Abgabenbehörde einen Verspätungszuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe auferlegen.

■ **Anspruchszinsen**

Nachforderungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer werden mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

Finanzstrafrechtliche Konsequenzen

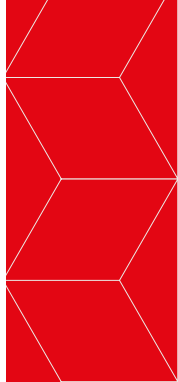
Finanzstrafrechtliche Verstöße können abhängig von der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages bzw. der Schwere des Deliktes ein Finanzstrafverfahren bei der Finanzstrafbehörde oder ein gerichtliches Finanzstrafverfahren nach sich ziehen. Nur im Falle einer Selbstanzeige, in welcher noch vor der Aufnahme von Verfolgungshandlungen durch die Behörde alle Umstände offen gelegt und die sich daraus ergebende Abgabenschuld entrichtet wird, kann ein Strafverfahren verhindert werden.

Abgabenhinterziehung

Eine Abgabenhinterziehung begeht, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt. Weiters, wer vorausätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen eine Verkürzung von Umsatzsteuer (zB Schwarzumsätze) bewirkt oder wer unter Verletzung der Verpflichtung der Führung von Lohnkonten eine Verkürzung von Lohnsteuer oder Dienstgeberbeiträgen bewirkt und dies jeweils nicht nur für möglich, sondern für gewiss hält. Das Höchstausmaß der Geldstrafe beträgt das Zweifache des Verkürzungsbetrages. Daneben kann eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verhängt werden. Bei Verbrauchsteuern kann zusätzlich der Verfall von Rohstoffen, Geräten und Vorrichtungen verhängt werden. Bei fahrlässiger Abgabenverkürzung droht eine Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages.

Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben

Die Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (z.B. Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, Tabaksteuer, Biersteuer, Alkoholsteuer, etc.) begeht, wer vorsätzlich unter Verletzung einer zollrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben bewirkt. Weiters, wer vorsätzlich eine Verkürzung einer solchen Abgabe dadurch bewirkt, dass eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige Ware entgegen einem Verbot oder einer Verpflichtung behandelt, verwendet oder verbraucht werden ohne dies vorher dem Zollamt anzuzeigen.



Dafür droht eine Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages. Zusätzlich kann eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und der Verfall verhängt werden.

Bei fahrlässiger Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben droht eine Geldstrafe bis zum Einfachen des Verkürzungsbetrages.

Finanzordnungswidrigkeiten

Eine Finanzordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich Selbstberechnungsabgaben, Vorauszahlungen an Umsatzsteuer oder an Alkoholabgaben nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit abführt, weiters wer durch Abgabe unrichtiger Voranmeldungen ungerechtfertigte Abgabengutschriften geltend macht. Dafür kann eine Geldstrafe verhängt werden, deren Höchstmaß die Hälfte des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabebetrages oder der geltend gemachten Abgabengutschrift beträgt.

Eine Finanzordnungswidrigkeit begeht ebenfalls, wer vorsätzlich eine abgaben- oder monopolrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt, eine abgaben- oder monopolrechtliche Verwendungspflicht verletzt, eine abgaben- oder monopolrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt, eine abgaben- oder monopolrechtliche Pflicht zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt, Maßnahmen der in den Abgaben- oder Monopolvorschriften vorgesehenen Zollaufsicht oder sonstigen amtlichen Aufsicht erschwert oder verhindert oder die Pflicht, an solchen Maßnahmen mitzuwirken, verletzt, eine zollrechtliche Gestellungspflicht verletzt und kann dafür eine Geldstrafe bis zu € 5.000,-- verhängt werden.

Verbandsverantwortlichkeit im Finanzstrafrecht

Neben natürlichen Personen sind auch Verbände (Juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften) für alle aus ihrem Bereich heraus von einem Entscheidungsträger oder einem Mitarbeiter begangenen Finanzvergehen strafrechtlich verantwortlich. Voraussetzung ist, dass die strafbare Handlung zum Vorteil des Unternehmens begangen wurde oder dass durch die strafbare Handlung Pflichten

verletzt worden sind, die das Unternehmen treffen. Zusätzlich zur Bestrafung kann auch die aus der Straftat lukrierte Bereicherung abgeschöpft werden.

Gewerbeausschlussgründe

Natürliche Personen sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht wegen betrügerischem Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, organisierter Schwarzarbeit, betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind. Auch Finanzvergehen wie beispielsweise die Hinterziehung von Einfuhrumsatzsteuer, Tabaksteuer, Biersteuer, Alkoholsteuer, etc. sind ein Gewerbeausschlussgrund, wenn eine Geldstrafe von mehr als € 726,- oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und seit der Bestrafung noch keine fünf Jahre vergangen sind. Ein Pfuscher riskiert im Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung den Ausschluss vom Gewerbe.

Liegt ein Gewerbeausschlussgrund vor, ist keine Gewerbeanmeldung möglich bzw. muss vorher ein Ansuchen um Nachsicht an die Gewerbebehörde (in Wien: MA 63) gestellt werden.

Gewerbescheinentziehung

Der Gewerbeschein ist von der Gewerbebehörde zu entziehen, wenn ein Gewerbeausschlussgrund gegeben ist. Weitere Entziehungsgründe sind schwerwiegende Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen (z.B. illegale Beschäftigung), Verstöße gegen Ausübungs- und Standesregeln und Verlust der für das Gewerbe notwendigen Zuverlässigkeit.